
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 03.05.2012

Nr. 26

Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 03.05.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV.NRW, S. 90), hat die Bergische Universität Wuppertal (im Folgenden: Universität) folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie internationale Austauschstudierende
- § 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
- § 7 Verfahren
- § 8 Zugangshindernisse
- § 9 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Studiengangwechsel
- § 15 Zweithörerschaft
- § 16 Gasthörerschaft
- § 17 Jungstudierende
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Universität erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studierenden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt - unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3 - für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird die oder der Studierende Mitglied in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn:
 - a) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist erfüllt werden muss,
 - b) ein Probestudium gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte durchgeführt wird,
 - c) die Einschreibung gem. § 5 Abs. 2 erfolgt oder
 - d) die Einschreibung gem. § 5 Abs. 3 erfolgt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der beantragte Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. In Ausnahmefällen kann vom zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gem. Satz 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Gemäß Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte haben auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums Qualifizierte Zugang zu einem Hochschulstudium. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Hochschulgesetz bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Universität durch Berufsbildungshochschulzugsordnung.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.
- (4) Zugang zum Studium an der Universität haben gem. § 49 Abs. 9 HG auch diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise gemäß den Richtlinien der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - zwar im Herkunftsland zur Aufnahme des Studiums berechtigen, jedoch keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen ermöglichen, wenn diese in einer Zugangsprüfung in Form des Tests für ausländische Studierende - TestAS - die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium fachlich verwandter Studiengänge nachweisen. Durch erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird eine fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen der Universität berechtigt. Näheres regelt die Ordnung der Universität zur Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern.
- (5) § 49 Abs. 11 HG bleibt unberührt.

§ 4

Promotionsstudium

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die durch eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses nachweisen, dass ein einschlägiger Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung absolviert wurde, werden für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben. Neben der Bestätigung des Promotionsausschusses ist eine Bestätigung über die wissenschaftliche Betreuung der Promotion durch eine Hochschullehrerein oder einen Hochschullehrer der Universität nachzuweisen.
- (2) Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters der Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgen und ist grundsätzlich auf die Dauer von bis zu acht Semestern begrenzt. Die Verlängerung der Einschreibung um bis zu vier weitere Semester setzt eine schriftliche Begründung des wissenschaftlichen Betreuers oder der Betreuerin voraus. Eine Einschreibung über die Dauer von insgesamt 12 Fachsemestern hinaus kann für jedes weitere Semester jeweils nur bei Vorlage einer aktuellen befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Promotionsausschusses erfolgen.

§ 5

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie internationale Austauschstudierende

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 8 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gem. § 7 Abs. 4 erforderlichen Nachweise er-

bringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.

Das Nähere zur Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern, insbesondere zu Verfahren, Zuständigkeiten und Fristen, regelt die Ordnung der Universität zur Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern.

- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Universität.

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund ihrer Hochschulzugangsbechtigung zum Fachstudium an der Universität zugelassen werden können und zur Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität zugelassen sind, werden für die Dauer von bis zu drei Semestern zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Deutschkurs eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Folgende Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber können ohne Studienabschlussmöglichkeit für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern an der Universität eingeschrieben werden:

- a) Austauschstudierende auf der Basis formalisierter Verträge zum Studierendenaustausch der Universität mit ausländischen Hochschuleinrichtungen,
- b) ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten deutscher Förderinstitutionen,
- c) Doktorandinnen und Doktoranden, die sich auf Einladung eines Universitätsangehörigen zu Forschungszwecken an der Universität aufhalten.

In diesen Fällen kann von den Regelungen des § 7 Abs. 4 abgewichen werden

§ 6

Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

Wird zwischen der Universität und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen. Im Falle der Einschreibung oder Zulassung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

§ 7

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Fristen für die Einschreibung werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Sofern die Prüfungs- oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.
- (3) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, die oder der Studierende noch minderjährig, muss eine Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten in einer von der Universität vorgegebenen Form vorgelegt werden.
- (4) Für die Einschreibung sind einzureichen:
 - a) bei zulassungsfreien Studiengängen der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,

- b) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 - c) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie. Kopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer besonderen Form der Beglaubigung, die von der Universität festgelegt wird,
 - d) im Falle des § 3 Abs.1 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
 - e) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat: Nachweise über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation bzw. des Studienbuches mit Abgangsvermerk,
 - f) bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester:
Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG,
 - g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
 - h) eine Erklärung gem. § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 - i) eine Versicherungsbescheinigung gem. der jeweils gültigen Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
 - j) bei Einschreibung zur Promotion:
eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses sowie eine wissenschaftliche Betreuungszusage gem. § 4,
 - k) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern: Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - l) eine Kopie des Passes oder Personalausweises.
- (5) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung einer vereidigten Übersetzerin oder eines vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (6) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

§ 8 Zugangshindernisse

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 zu versagen, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist,
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren nicht erbracht hat.

§ 9

Erhebung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HSchStG) vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1860) erhoben und verarbeitet.
Im Einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, hochschuleigene E-Mail-Adresse, Angaben zur Krankenversicherung, Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen, Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen, berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Hörerstatus, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, abgelegte Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Studienzeiten im Ausland sowie das Datum der Einschreibung, Studienabschlüssen und der Exmatrikulation an der Universität. Darüber hinaus kann die Universität auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zu einer Behinderung etc.).
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift. Wird die Zulassung für einen Studiengang erteilt, werden darüber hinaus erhoben: Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Studienform, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Ersthochschule in der BRD, Erstsemester in der BRD, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester, Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern, bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen.
- (3) Von Gasthörern im Sinne des § 17 werden folgende personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz, gewählte Veranstaltungen einschließlich Fachsemester.
- (4) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und vom Zentralen Prüfungsamt automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
- an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Universität für die Aufgaben der auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Prüfungsaufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit),
 - jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Account),
 - auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fachbereichszugehörigkeit),
 - jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum,

- Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I.S. 678)),
- e) an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hochschulabgabengesetz,
 - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG an das statistische Landesamt NRW.
- (5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
- a) die Änderung des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit sowie den Verlust des Studierendenausweises,
 - b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - c) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 - d) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (Matrikelnummer@uni-wuppertal.de).

§ 11

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang. In einem Studiengang, der mit einem Diplomgrad, Magistergrad oder einem Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 S. 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) abschließt, begründet die Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können. Das gilt insbesondere dann, wenn sie oder er eine oder mehrere Auflage(n) nicht erfüllt hat, die Voraussetzung für die Einschreibung oder für die Rückmeldung waren,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - d) der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann,

- e) die oder der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - f) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich zu stellen.
- (5) Die Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe b.) bis d.) sowie Absatz 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studierende oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag innerhalb der sechs folgenden Werkzeuge nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen ist. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten nach erfolgter Rückmeldung ca. zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters den Studierendenausweis. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung vom Studium aus wichtigem Grund ist eine Sonderform der Rückmeldung. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
 - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 - c) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
 - d) ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein sonstiger studienförderlicher Auslandsaufenthalt;
 - e) eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) Schwangerschaft,
 - g) die Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren,

- h) die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten ersten Grades, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - i) wenn alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet; die Beurlaubung kann längstens bis zum Ende des Semesters, in dem die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, gewährt werden,
 - j) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung, die in der Person des Studierenden liegen. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden. Die Universität behält sich vor, Nachweise zu fordern.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Beurlaubte Studierende sind mit Ausnahme der Fälle Absatz 2 g) und h) nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.
- (4) Für jeden Beurlaubungsgrund nach Absatz 2 können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:
- Zu Absatz 2 a): Einberufungsbescheid oder Dienstzeitbescheinigung.
 - Zu Absatz 2 b): Ein fachärztliches Attest, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen.
 - Zu Absatz 2 c): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass ein Praktikum von mehr als drei Monaten Dauer absolviert wird und eine Beurlaubung für das gesamte Semester auf Grund des Praktikums befürwortet wird. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn das Praktikum nicht bereits in der Prüfungsordnung beinhaltet ist.
 - Zu Absatz 2 d): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass ein Urlaubssemester aufgrund eines mehr als drei Monaten andauernden Auslandsaufenthaltes bzw. eines Auslandsstudiums befürwortet wird.
 - Zu Absatz 2 e): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität liegt, bzw. eine Bescheinigung des zuständigen Fachbereichs, dass die Abwesenheit aufgrund der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben erforderlich ist.
 - Zu Absatz 2 f): Auszug aus dem Mutterpass oder ärztliches Attest.
 - Zu Absatz 2 g): Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils, das die Beurlaubung beantragt, gemeldet ist sowie ggf. ein Nachweis, dass das Kind nicht vom jeweils anderen Elternteil betreut werden kann.
 - Zu Absatz 2 h): Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ausführliches ärztliches Attest.
 - Zu Absatz 2 i): Bescheinigung des Prüfungsamtes, aus der hervorgeht, dass alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet.
 - Zu Absatz 2 j): Schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person der Studierenden bzw. des Studierenden begründet ist. Eine Beurlaubung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.

- (6) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu entrichten.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 14 **Studiengangwechsel**

Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Ein Wechsel des Studiengangs ist nach Ablauf der von der Universität festgesetzten Einschreibungsfristen nicht mehr möglich.

§ 15 **Zweithörerschaft**

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Für die Zweithörerschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Zweithörerschaft nachzuweisen.
- (3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“).
- (4) Die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges ist nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Dekane verlangen.
- (5) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.
- (6) Der Zweithölerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 16 **Gasthörerschaft**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Gasthörerschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Gasthörerschaft nachzuweisen.
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörerinnen oder Gasthörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

- (4) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung i.S.d. § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen der Universität gem. § 62 Abs. 3 HG werden als besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen, wenn die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Soweit der für das Weiterbildungsangebot zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und der Zugang zu den Weiterbildungsangebot nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 17 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 26.10.2007 (Amtl. Mittlg. 74/07) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 25.04.2012

Wuppertal, den 03.05.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Professor Dr. Lambert T. Koch